

# DER HAUPTSTADTBRIEF

104. Ausgabe

INFORMATIONEN- UND HINTERGRUND-DIENST AUS BERLIN

13. Jahr 5 Euro



FOTOLIA/DECEMBERSON

## Euro-Rettung – aber wie

Seit Monaten wird in Berlin und Brüssel über Art und Form von Rettungsschirmen für defizitäre Euro-Staaten diskutiert. Dieser Streit hat in der Bundesregierung und in den sie tragenden Parteien zu heftigen Auseinandersetzungen geführt. Dabei geht es auch um die Frage, in welcher Höhe Deutschland ab 2013 finanziell engagiert sein soll. Die Rede ist von 21,7 Milliarden Euro Bareinlagen und von mindestens 168 Milliarden Euro Garantien. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings weitgehende Prüfungsgebote erlassen.

**Karlsruhe setzt den Eurorettern eine deutliche Grenze S. 7**

**Berlin-Wahl: Piraten versenken die FDP S. 50**

**Dreißig Jahre „Immer Ich“ – sechzig Jahre Elvira Bach S. 54**

# DER HAUPTSTADTBRIEF 104

- 3 Editorial**  
Bruno Waltert: Euro-Krise und kein Ende
- 4 Kein Risikospiele auf Staatskosten**  
Michael Naumann: Schuldenschnitt, auch unter dem Wehgeschrei der Banken
- 6 Die fremde Feder**  
Ulrich Deppendorf: Die Zukunft der Regierung hängt an Griechenland
- 7 Karlsruhe setzt den Eurorettern eine deutliche Grenze**  
Dietrich Murswiek: Eine knallende Ohrfeige und das Aus für die Euro-Bonds
- 12 Ein Urteil und seine Resonanz**  
Presseecho zum Karlsruher Richterspruch
- 16 Verfassungsrichter verweisen die Bundesregierung in die Schranken**  
Peter Gauweiler: Keine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten
- 18 Die EZB ist keine unabhängige Institution mehr**  
Carsten Schneider: „Merkel-Bonds“ haben enorme negative Folgen
- 21 Sieben Argumente für kluges Abstimmen**  
Peter Koslowski: Der Regelung des Euro-Rettungsschirmes ist nicht zuzustimmen
- 24 Rote Karte für Schuldensünder!**  
Kurt Lauk & Otto Wiesheu: Gemeinsamer Appell gegen den Marsch in die Haftungsunion
- 26 Die europäische Zahlungsbilanzkrise**  
Hans-Werner Sinn: Ein Konstruktionsfehler des Euro lädt zur Selbstbedienung ein
- 28 Solidarität mit Griechenland**  
Elmar Brok: Warum der Bundestag am 29. September mit Ja stimmen sollte!
- 30 Verfehlte Haushaltspolitik nahezu aller EU-Staaten**  
Peter Danckert: Grenzenloses Schuldenmachen ohne Hoffnung, dies ausgleichen zu können
- 34 Es ist nichts besser, sondern vieles schlechter geworden**  
Klaus-Peter Willsch: Griechenlands Austritt würde den Druck aus dem System nehmen
- 37 Die Opposition muss ihr Ja an verbindliche Zusagen knüpfen**  
Hans Kremendahl: Die „Vereinigten Staaten von Europa“ können nicht als Kopfgeburt entstehen
- 41 Die EU als Selbstbedienungsladen und der Markt als Sündenbock**  
Michael Eilfort: Freiheit, Subsidiarität und die Kraft des Wettbewerbs sind Europas Zukunft
- 43 Impressum**
- 45 Stabilitätsbefürworter sind keine Europa-Gegner**  
Frank Schäffler: Mit Nationalismus hat die Ablehnung von Rettungsschirmen nichts zu tun
- 47 Fadenscheinige Stabilitätskultur**  
Philipp Mißfelder: Ohne Vertrauen wird es keine Zukunft des Euro geben
- 50 „Wowi“ gibt sich in Berlin als großer Sieger**  
Bruno Waltert: Dabei hat er es nicht einmal ins Abgeordnetenhaus geschafft
- 52 Für Rot/Grün im Bund jetzt 48 Prozent**  
Die neuesten forsa-Umfragewerte
- 54 Dreißig Jahre „Immer Ich“**  
Irena Nalepa: Die Künstlerin Elvira Bach feierte ihren 60. Geburtstag
- 56 „Sponsoren sind hoch willkommen“**  
Das Kindermusicaltheater ist eine erfolgreiche Berliner Privatinitiative
- 58 Ein Glanzlicht für die Hauptstadt**  
Grundsteinlegung für die Belles Etages





**Prof. Dr. Dietrich Murswiek** ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Öffentliches Recht der Universität Freiburg. Die Verfassungsbeschwerden Peter Gauweilers gegen den Vertrag von Lissabon und den Euro-Stabilisierungsmechanismus unterstützte er mit Gutachten.

## Karlsruhe setzt den Eurorettern eine deutliche Grenze

Das „Rettungsschirm“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist in Teilen eine knallende Ohrfeige für die Regierungspolitik und bedeutet das verfassungsrechtliche Aus für die Euro-Bonds

Von Dietrich Murswiek

Mit seinem am 7. September 2011 verkündeten Urteil zum Euro-Stabilisierungsmechanismus hat das Bundesverfassungsgericht zwar das Griechenland-Rettungspaket und den vorläufigen „Euro-Rettungsschirm“ nicht aufgehoben, jedoch zugleich Grenzen für eine weitergehende „Rettungspolitik“ gezogen und das Fehlen eines parlamentarischen Zustimmungsvorbehalts für „Rettungsaktionen“ als verfassungswidrig beanstandet. Das Urteil hat für die künftige Politik zur Bewältigung der Euro-Krise große Bedeutung.

Die Regierung sei durch das Urteil „absolut bestätigt“ worden, meinte Bundeskanzlerin Merkel in ihrer Haushaltsrede. Die Rettungseuropäer müssen angesichts des

Desasters, vor dem sie ökonomisch mit ihrer Politik stehen, angesichts der horrenden Milliardenbeträge, die sie nun im griechischen Orkus verschwinden sehen, schon zu derart irreführenden Darstellungen greifen, um wenigstens den Makel verfassungswidrigen Handelns von sich abzuschütteln.

Was ist in Wirklichkeit die Substanz des Karlsruher „Rettungsschirm“-Urteils? Richtig ist zwar,

dass die Verfassungsbeschwerden abgewiesen wurden. Aber die Beschwerdeführer haben sich in zentralen Punkten mit ihrer Argumentation und zum Teil auch im Ergebnis durchgesetzt.

Das Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz – die rechtliche Grundlage des vorläufigen „Rettungsschirms“ – sah vor, dass die Regierung im Rahmen der EFSF (*Europäische Finanzstabilisierungsfazilität*) „Rettungsaktionen“ zugunsten

von Ländern wie Irland, Spanien oder Griechenland auch gegen den Willen des Parlaments zustimmen konnte. Der Bundestag hatte im „Rettungsschirm“-Gesetz die Bundesregierung zu Gewährleis-

tungsübernahmen in Höhe von rund 120 Milliarden Euro ermächtigt und sich auf diese Weise der Kontrolle und Verfügungsbefugnis über die betreffenden Haushaltsmittel praktisch entäußert – ein schwerwiegender Verstoß gegen das Prinzip der parlamentarischen Haushaltsverantwortung. Das Bundesverfassungsgericht stellt jetzt diesen Verstoß fest und repariert ihn mit einer „verfassungskonformen Interpretation“ des Gesetzes. Das

*Die Beschwerdeführer haben sich in zentralen Punkten mit ihrer Argumentation und zum Teil auch im Ergebnis durchgesetzt.*

ist rechtsmethodisch verfehlt, da der Wortlaut des Gesetzes eindeutig und insoweit gar nicht interpretationsfähig ist. Der Senat hätte die Vorschrift für verfassungswidrig erklären und dem Gesetzgeber aufgeben müssen, sie nachzubessern. Die „verfassungskonforme Interpretation“ läuft zwar im Ergebnis auf dasselbe hinaus. Mit seiner problematischen Vorgehensweise hat der Senat aber der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, der Öffentlichkeit gegenüber das Urteil als ihren Sieg darzustellen, obwohl es in diesem Punkt eine knallende Ohrfeige für Regierungspolitik und Bundestag war. Wenn die Bundeskanzlerin behauptet, das, was das Bundesverfassungsgericht jetzt an Mitbestimmung des Parlaments verlangt, sei „genau der Weg, den wir gegangen sind“, ist das exakt das Gegenteil der Wahrheit. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist – wie schon das Urteil zum Vertrag von Lissabon – wieder einmal ein Sieg für die parlamentarische Demokratie, errungen gegen die Regierung von dem Abgeordneten Peter Gauweiler.

Keinen Erfolg hatte die Rüge, der „Euro-Rettungsschirm“ verstoße im Hinblick auf die exorbitante Höhe des Gewährleistungsrahmens gegen das Prinzip der parlamentarischen Haushaltsverantwortung. Hier hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen sehr großen Einschätzungsspielraum für die Bewertung der Kreditrisiken und der Tragfähigkeit des Haushalts eingeräumt. Dies ist zwar im Ansatz richtig. Freilich ist das Bundesverfassungsgericht dabei zu großzügig gewesen. Im Sinne der Nachhaltigkeit der Haushaltswirtschaft und im Hinblick auf den Umstand, dass kommende – jetzt noch nicht wahlberechtigte – Generationen die Folgen heutiger Gewährleistungsübernahmen zu tragen haben, wäre es meines Erachtens notwendig gewesen, wenigstens risikoangemessene Rückstellungen im Haushalt zu verlangen.

Immerhin aber hat das Bundesverfassungsgericht allgemeine Maßstäbe formuliert, aus denen

sich Grenzen für die künftige „Rettungspolitik“ sowohl im Hinblick auf die Struktur von „Rettungsmaßnahmen“ als auch im Hinblick auf die Höhe von Gewährleistungsübernahmen ergeben. Das Wichtigste: Auch in einem System intergouvernementalen Regierens, wie es im Rahmen der „Rettungsschirme“ EFSF und ESM (*Europäischer Stabilitätsmechanismus*) begründet wird, muss der Bundestag die Kontrolle über grundlegende haushaltspolitische Entscheidungen behal-



**Geld vom deutschen Steuerzahler:  
Jeder zehnte Grieche ist im Staatsdienst,  
sein Gehalt kann nur gezahlt werden,  
wenn Europa demnächst neue Mittel  
zur Verfügung stellt.**

ten. Er darf daher seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen. Insbesondere darf er sich, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, „keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die [...] zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung

führen können“. Es dürfen nach dem Urteil auch „keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen“. Den Weg in eine Haftungsunion, auf die die politische Diskussion der letzten Monate hinzusteuern schien, hat das Bundesverfassungsgericht damit versperrt – jedenfalls wenn man darunter versteht, dass die Union oder einzelne Mitgliedstaaten Schulden machen können, für die dann alle Euro-Staaten automatisch haften. Für die Euro-Bonds, mit denen genau dies erreicht werden soll, ist das Urteil somit das verfassungsrechtliche Aus.

Der Entscheidung einiger zentraler Fragen hat der Senat sich leider entzogen, indem er die entsprechenden Rügen als unzulässig zurückgewiesen hat. Das gilt insbesondere für die skandalöse Verletzung der – im *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) geregelten – europäischen Währungsverfassung, deren Normen von den Rettungseuropäern geradezu in ihr Gegenteil umgestülpt worden sind, aber zum Beispiel auch für den Umstand, dass Bundesregierung und Bundestag Steuergeld in Höhe von mehr als der Hälfte des Bundeshaushalts aufs Spiel setzen, um nicht etwa andere Staaten zu retten, wie immer behauptet wird, sondern um in Wirklichkeit Großbanken vor Verlusten zu bewahren. Sie retten ja nicht Griechenland, sondern europäische Großbanken und griechische Multimillionäre.

Diese Pervertierung des Sozialstaatsprinzips und der Gemeinwohlbindung der öffentlichen Gewalt, diese Umverteilung von unten nach oben und diese privatnützige Verschiebung von Steuermilliarden, das hat den Senat leider nicht interessiert. Das Urteil bedeutet also nicht, dass diese Rügen unbegründet wären, sondern das Gericht hat es abgelehnt, sie zu prüfen, weil die Beschwerdeführer insoweit nicht beschwerdebefugt seien. Wenn von Seiten des

Regierungslagers der Eindruck erweckt wird, das Bundesverfassungsgericht habe die Regierungspolitik „absolut“ bestätigt (Merkel), ist das auch unter diesem Aspekt falsch. Das Gericht hat hier nichts bestätigt, sondern es hat nicht entschieden und leider die Gelegenheit versäumt, der durch den Vertrag nicht gedeckten und deshalb demokratisch nicht legitimierten Bail-out-Politik zumindest durch Vorlage der Sache an den Europäischen Gerichtshof entgegenzuwirken.

Der Senat betont – wie schon im Maastricht-Urteil –, dass die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft „Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes“ sei. „Ihre strikte Beachtung gewährleistet, dass die Handlungen der Organe der Europäischen Union in und für Deutschland über eine hinreichende demokratische Legitima-

tion verfügen.“ So richtig dieser Satz ist, so große Verwunderung ruft er hervor – ging es doch in diesem Verfahren gerade darum, dass die der Wahrung der Währungsstabilität dienenden fundamentalen Normen

**Für die Euro-Bonds  
ist das Urteil das  
verfassungsrechtliche  
Aus.**

in der Praxis der Rettungspolitik gröblich missachtet und faktisch außer Kraft gesetzt worden sind. Das gilt vor allem für das Bail-out-Verbot und für das Verbot des Ankaufs von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank (EZB). Da das Gericht die Kontrolle insoweit aber verweigert und die Anträge als unzulässig behandelt hat, hängt die Argumentation des Senats hier in der Luft. Die Richter argumentieren, dass „die strikte Beachtung“ der stabilitätssichernden Normen der Währungsunion die demokratische Legitimation sichere, während die Rettungseuropäer so handeln, als gäbe es diese Normen überhaupt nicht.

Die abstrakt-abgehobenen Ausführungen des Senats haben es allerdings in sich. Der Senat sagt, dass die von ihm zitierten Vorschriften des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) – u. a. das Bail-out-Verbot – „unionsrechtlich verfassungsrechtliche Anforderun-

gen des Demokratiegebots“ sichern. Zu diesen Anforderungen des Demokratiegebots zählt das Bundesverfassungsgericht die „Eigenständigkeit der nationalen Haushalte“ und die Verhinderung einer direkten oder indirekten Vergemeinschaftung von Staatsschulden. Wenn es so ist, dass das Bail-out-Verbot dazu dient, die aus dem unabänderlichen Demokratiegebot folgenden Anforderungen an die Budgethoheit des Bundestages zu sichern, dann heißt dies, dass diese fundamentalen Bestimmungen der die Stabilitätsunion begründenden Normen des AEUV einer Vertragsänderung

grundsätzlich nicht zugänglich sind. Somit hat das Bundesverfassungsgericht hier einen Ansatz formuliert, von dem her Änderungen des Vertrages, die die Stabilitätsunion aufweichen, einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen werden können. Die Politiker, die jetzt eine Änderung des Vertrages zur Reform der Währungsunion fordern, werden sehen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht dafür eine deutliche Grenze gezogen hat. Schon die geplante Vertragsänderung zur Ermöglichung des dauerhaften „Rettungsschirms“ wird genau daraufhin zu prüfen sein, ob sie den Kriterien des Urteils standhält. ◆

**Nicht ohne Zustimmung des Parlaments kann die Bundesregierung unbegrenzt Bürgschaften ausstellen. Die Euroscheine der deutschen Steuerzahler, so das Bundesverfassungsgericht, unterliegen der Kontrolle der Volksvertreter im Deutschen Bundestag.**

